

3. Ist das Zurücklassen von Fremdkörpern in der Operationswunde stets als von dem operierenden Arzte verschuldet anzusehen?

III. Zivilsenat. Urtr. v. 17. Oktober 1919 i. S. Z. (Rl.) w. V. (Beil.),
III 122/19.

- I. Landgericht Flensburg.
- II. Oberlandesgericht Kiel.

Bei der am 3. März 1910 vom Beklagten an der Klägerin vorgenommenen Ovariectomie war eine Gazeferviette in der Bauchhöhle der Klägerin zurückgeblieben und hatte Nachoperationen und Gesundheitsschädigung verursacht. Die Klägerin führt das Zurückbleiben auf ein Verschulden des Beklagten zurück und fordert Schadensersatz. Die Instanzen haben ein Verschulden des Beklagten verneint und die Klage abgewiesen.

Die Revision, welche rügte, daß das Berufungsgericht die Beweislast verkannt, die Gutachten der Sachverständigen kritisch zu würdigen unterlassen und zu Unrecht den Antrag auf Einholung eines Obergutachtens abgelehnt habe, hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

„Der Berufungsrichter geht zutreffend davon aus, daß es besonderer Sachkunde und Sach Erfahrung bedürfe, um zu beurteilen, wie weit die Sorgfalt eines gewissenhaften Chirurgen und Operateurs bei einer derart komplizierten Operation zu gehen habe und gehen könne. Sodann legt er unter Erwähnung der mehreren von den Sachverständigen erörterten, von ihnen und sonst gehandhabten Maßnahmen deren Auffassung zugrunde, daß auch bei Anwendung dieser Maßnahmen und trotz aller Sorgfalt ein Zurückbleiben von Servietten, Tupfern u. dgl. in der Bauchhöhle verhehentlich möglich sei. Nur gegenüber dieser, die Anwendung aller Sorgfalt voraussetzenden Auffassung fragt der Berufungsrichter, ob besondere Umstände auf ein Verschulden des Beklagten schließen lassen. Er prüft also, ob wirklich der Beklagte alle Sorgfalt angewendet hat, und bejaht dies, ohne die Beweislast irgend zu berühren, weil der immer sonst gewissenhafte und sorgfältige Beklagte die von ihm verwendeten Servietten, um deren Übersehen beim Schluß der Operation tunlichst unmöglich zu machen, mit einem Zipfel heraushängen ließ oder mit einem Instrumente festklemmte. Diese Maßnahme hält er in Übereinstimmung mit den drei Sachverständigen für genügend, so daß der Beklagte alles getan habe, was auch vom Maßstab einer gesteigerten Sorgfalt aus irgend von ihm zu verlangen war. Die von der Revision betonte, vom Beklagten nicht getroffene Maßnahme einer vorherigen Abzählung der in einer Kassette bereit zu haltenden Servietten bietet nach den Gutachten keine größere Sicherheit, als das Heraushängenlassen von Zipseln oder eingeklemmten Instrumenten, — im Gegenteil: war nämlich etwa das Abzählen der in der Kassette zurückgebliebenen Servietten erst nach der Wiederschließung der Bauchhöhle möglich, so konnte das Suchen nach den fehlenden Servietten nur mittels nochmaliger Öffnung der Bauchhöhle erfolgen, also mit einer oft noch größeren Gesundheits- und Lebensgefahr für den Patienten, als das Verbleiben der Serviette in der Bauchhöhle bildete. — Eine solche nochmalige Eröffnung der Bauchhöhle wegen einer Fehlzahl in dem vorher abgezählten Serviettenbestande hatte in anderen Fällen stattgefunden, war jedoch vergeblich geblieben, weil in Wirklichkeit nichts in der Bauchhöhle zurückgeblieben war; diese Fälle kennzeichnen die Unzuverlässigkeit auch des vorherigen Abzählens als schlagende Beispiele.

Die Revision würdigt nicht genügend, daß — und gerade hierdurch unterscheidet sich der vorliegende Fall von dem R. G. B. Bd. 83 S. 75 behandelten — während der Operation eine dreifache, nicht voraussehbare und nicht vorausgesehene Komplikation eintrat.“ (Folgen nähere Angaben.) „Wenn bei diesen so plötzlich auftauchenden und so schnell zu erledigenden Operationsaufgaben die Serviette vollständig,

auch mit dem zum Heraushängen bestimmten Zipfel, in die Bauchhöhle geriet und darum übersehen wurde, so war das einer der nach der übereinstimmenden, vom Berufungsrichter für richtig erachteten Meinung der drei Sachverständigen unvermeidlichen, auch durch die größte Sorgfalt nicht auszuschließenden Zufälle. Mit Recht bemerkt der Sachverständige S. in fast wörtlicher Übereinstimmung mit der Darlegung des erkennenden Senats in RGZ. Bd. 78 S. 435, daß auch die gewissenhaftesten Menschen nicht immer mit der Präzision einer Maschine arbeiten.

Ein Obergutachten abzulehnen, war endlich der Berufungsrichter gerade im Rahmen des § 287 P.D. befugt. Auch von Seiten der Obermedizinalbehörde könnte ein Obergutachten nicht durch der Praxis fern stehende Mitglieder erstattet werden, sondern nur durch Männer, welche die Notwendigkeiten, Möglichkeiten und Gefahren einer komplizierten Bauchhöhlenoperation in eigener Praxis auf das genaueste erfahren haben und andauernd erfahren. Wenn bei dieser Sachlage der Berufungsrichter erklärt, seine aus den drei übereinstimmenden Gutachten von in der Praxis stehenden Autoritäten gewonnene Überzeugung könne durch ein etwa abweichendes Obergutachten nicht erschüttert werden, so unterliegt dies auch sachlich keinem Bedenken.“